

# BEITRAGSORDNUNG ZUR SATZUNG DER UNABHÄNGIGEN FLUGBEGLEITER ORGANISATION (UFO) e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2018 und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2021

## § 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

---

- (1) Die UFO erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Organisation, der berufspolitischen und tarifpolitischen Vertretung der Mitgliedschaft, zur Wahrnehmung der organisationspolitischen Aufgaben und zur Deckung der entstandenen Kosten.
- (2) Der Beitrag wird zum ersten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Bei vierteljährlicher oder jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag zum ersten Tag des entsprechenden Zeitraums im Voraus fällig.

Bei Beitragsrückstand erfolgt folgender Mahnprozess:

Zahlungserinnerung

1. Mahnung

2. Mahnung

Übergabe an Inkasso und Prüfung des Mitglieder-Ausschlusses gemäß § 5 (9) der Satzung.

Die UFO erhebt ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 1,00 € sowie Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz.

- (3) Der Gewerkschaftsbeitrag beträgt mindestens 1% der aktuellen Bruttogrundvergütung des Mitgliedes. Für Mitglieder mit einer monatlichen Bruttogrundvergütung von weniger als 1.900 € (als Berechnungsgrundlage gilt immer das Vollzeitgehalt) gelten 0,5 % der monatlichen Bruttogrundvergütung als gewerkschaftlicher Beitrag. Der Bezug besonderer Leistungen, hierzu zählt insbesondere die Zahlung von Streikunterstützung, setzt die Zahlung des gewerkschaftlichen Beitrages voraus. Die Möglichkeit für Wahlen zu Gremien der UFO zu kandidieren, ist ebenfalls von der Zahlung des gewerkschaftlichen Beitrages abhängig. Näheres regelt die entsprechende Wahlordnung.
- (4) Es steht jedem Mitglied frei, höhere Beiträge zu zahlen.
- (5) Leistungen der Organisation kann nur erlangen, wer seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der durch diese Verordnung definierten Beträge nachkommt. Die Leistungen erlöschen spätestens mit dem Versand der 2. Mahnung.
- (6) Mitglieder, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind, können einen Antrag auf Beitragsreduktion beim Vorstand stellen. Dies gilt auch für Mitglieder in der Fördermitgliedschaft Plus gemäß §3 (2) dieser Beitragsordnung. Die Beitragsreduktion beträgt 10 % bis maximal 50 %. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand individuell. Beitragsreduzierungen werden im Fall der Genehmigung mit Datum der Antragstellung wirksam, maximal drei Monate rückwirkend, aber Beiträge können nicht über den Jahreswechsel zurückerstattet werden.
- (7) Mitglieder, die in Erziehungszeit wechseln, werden mit Beginn der Elternzeit bis zum Ende der Elternzeit auf einen Solidarbeitrag von monatlich 2,75 € reduziert. Die Leistungen des Mitgliedes bleiben von dieser Beitragsreduzierung unberührt.
- (8) Befindet sich ein Mitglied in unbezahltem Urlaub, ist für diesen Zeitraum kein monatlicher Beitrag fällig. Bei Antragstellung ist ein Nachweis zu erbringen. Für den Zeitraum des unbezahlten Urlaubs ruht – mit Ausnahme der Rechtsberatung – der Bezug besonderer mitgliedschaftlicher Leistungen.

- (9) Bezieht ein Mitglied aufgrund von Krankheit Krankentagegeld, wird der gewerkschaftliche Beitrag anhand der Höhe des Krankentagegelds berechnet und beträgt 1 % des monatlichen Krankentagegelds. Für Mitglieder mit einem monatlichen Krankentagegeld von weniger als 1.900 € gelten 0,5 % des monatlichen Krankentagegelds als gewerkschaftlicher Beitrag. Die Leistungen des Mitgliedes bleiben während des Bezugs von Krankentagegeld unberührt.
- (10) Zahlt ein Mitglied seinen gewerkschaftlichen Beitrag und beendet seine Mitgliedschaft vor dem Ende seines Beitragszeitraums, besteht kein Anrecht auf anteilige Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge. Für den Fall, dass ein Mitglied freiwillige oder höhere Beiträge geleistet hat, können ihm diese über den gewerkschaftlichen Beitrag hinaus gezahlten Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem Ende des Beitragszeitraums auf Antrag anteilig zurückerstattet werden.
- (11) Das Mitglied unterliegt der Mitwirkungspflicht, der UFO in sorgfältiger Art und Weise über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, damit der korrekte zu zahlende gewerkschaftliche Beitrag berechnet werden kann. Verstößt ein Mitglied gegen seine Mitwirkungspflichten und zahlt aufgrund dessen einen zu hohen Beitrag, so erfolgt eine Rückerstattung der überzahlten Beiträge bis maximal zum Beginn des laufenden Kalenderjahres, in allen unverschuldeten Fällen bis maximal zum Beginn der gesetzlichen Verjährung. Überzahlte Beiträge über einen Jahreswechsel hinaus werden mittels einer Beitragsgutschrift für zukünftige Beiträge abgegolten und nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt für den Fall, dass zu geringe Beiträge bezahlt wurden. Die nachzuentrichtende Summe kann auf den regulären Beitrag aufgeschlagen und damit über die in dem Jahr verbleibenden Restmonate ausgeglichen oder in einer Summe nachbezahlt werden.

## **§ 2 AUTOMATISCHE BEITRAGSANPASSUNG**

---

- (1) Zur Sicherstellung eines satzungsgemäßen Beitrages wird die UFO einmal jährlich eine automatische Beitragsanpassung an die aktuelle monatliche Bruttogrundvergütung des Mitgliedes gemäß der jeweiligen Vergütungsstufe des entsprechenden Vergütungstarifvertrages vornehmen.
- (2) Um dies zu gewährleisten, muss das Mitglied auf Verlangen der UFO eine aktuelle Verdienstbescheinigung vorlegen, aus der die Höhe der aktuellen Bruttogrundvergütung ersichtlich ist.
- (3) Liegen die individuellen Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung im Einzelfall nicht vor, hat das Mitglied die UFO hiervon zu unterrichten und diesen Umstand mit einer aktuellen Vergütungsabrechnung zu belegen. In diesem Fall wird die automatische Beitragsanpassung längstens für ein Jahr ausgesetzt. Sind die Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung auch danach noch nicht gegeben, ist dies der UFO erneut nachzuweisen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Voraussetzungen für eine automatische Beitragsanpassung durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die automatische Beitragsanpassung mit der folgenden Abrechnungsperiode des individuellen Beitrages.
- (4) Sämtliche anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben von einer Aussetzung der automatischen Beitragsanpassung wegen fehlender individueller Voraussetzungen gemäß §2 (3) dieser Beitragsordnung unberührt.
- (5) Das Mitglied hat unaufgefordert jede Änderung der für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags relevanten Daten mitzuteilen. Vor einer Bereitstellung einer Beitragsbescheinigung kann es aufgefordert werden, alle für die Höhe des Beitrags relevanten Daten wie z.B. Funktion, Gehaltsstufe und Teilzeitquotient, über die Webseite der UFO zu aktualisieren, auf deren Grundlage eine Beitragsanpassung vorgenommen wird. Dies gilt als eine Mitwirkungspflicht des Mitglieds im Sinne des § 1 Absatz 11 dieser Beitragsordnung.

## **§ 3 FÖRDERMITGLIEDSCHAFTEN, EHEMALIGE KABINENBESCHÄFTIGTE, PROBEMITGLIEDSCHAFTEN**

---

- (1) Fördernden Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung ist die Höhe ihres Förderbeitrages freigestellt, der monatliche Mindestbeitrag beträgt 5,00 €. Die Regelungen der automatischen Beitragsanpassung gelten nicht für Fördermitgliedschaften.
- (2) Außerordentliche Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind gemäß § 5 der Satzung ehemalige Kabinenbeschäftigte; diese zahlen einen Monatsbeitrag in Höhe von mindestens 7,50 € (Fördermitgliedschaft Plus). Die Regelungen der automatischen Beitragsanpassung gelten nicht für ehemalige Kabinenbeschäftigte. Mit der Zahlung dieses Mindestbeitrages ist das außerordentliche Mitglied berechtigt, die Rechtsberatung und den Rechtsschutz der Organisation in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für Mitglieder, die sich in Probezeit befinden, können auf Beschluss des Vorstands für diesen Zeitraum der Probemitgliedschaft abweichende Beitragszahlungen bis hin zur Beitragsfreiheit gelten. Der Bezug von besonderen Leistungen kann während dieser Zeit eingeschränkt sein.

## **§ 4 STREIK- UND AUSSPERRUNGSUNTERSTÜTZUNG**

---

- (1) Die am Streik beteiligten Mitglieder der UFO erhalten nach dreimonatiger Mitgliedschaft gemäß § 1 (3) der Beitragsordnung bei Teilnahme an Streiks, die vom UFO-Vorstand beschlossen sind, und bei Aussperrungen im Zuge eigener Kampfmaßnahmen eine Streikunterstützung. Voraussetzung ist, dass der Arbeitskampf länger als 3 Tage dauert und keine Gehaltszahlung erfolgt. Über Ausnahmen beschließt der UFO-Vorstand.
- (2) Die Streikunterstützung erfolgt nach Maßgabe des durchschnittlichen Monatsbeitrages der dem letzten Urabstimmungstag vorausgegangenen

drei Monate und der Dauer der Mitgliedschaft:

- Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 3 bis 12 Monaten das 2,4 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.
- Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft von 13 bis 36 Monaten das 2,5 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.
- Sie beträgt bei einer Mitgliedschaft über 36 Monaten das 2,6 fache des Monats-Mitgliedsbeitrages pro Streiktag.

#### **STREIKGELDTABELLE:**

<b>Mitgliedsbeitrag im Monat</b>	<b>3 bis 12 Monate</b>	<b>13 bis 36 Monate</b>	<b>über 36 Monate</b>
5,50 €	13,20 €	13,75 €	14,30 €
10,00 €	24,00 €	25,00 €	26,00 €
15,00 €	36,00 €	37,50 €	39,00 €
20,00 €	48,00 €	50,00 €	52,00 €
25,00 €	60,00 €	62,50 €	65,00 €
30,00 €	72,00 €	75,00 €	78,00 €
35,00 €	84,00 €	87,50 €	91,00 €
40,00 €	96,00 €	100,00 €	104,00 €
45,00 €	108,00 €	112,50 €	117,00 €
50,00 €	120,00 €	125,00 €	130,00 €
55,00 €	132,00 €	137,50 €	143,00 €
60,00 €	144,00 €	150,00 €	156,00 €

- (3) Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten ohne eigenes Einkommen und für unterhaltsberechtigten Kinder, deren Schulausbildung noch nicht beendet ist, werden Zuschüsse zur Streikunterstützung gezahlt. Der Zuschuss beträgt pro Person und Streiktag 3,58 €.
- (4) Mitglieder, die infolge eines Streiks einer anderen Gewerkschaft ohne Gehaltszahlung beurlaubt oder aus anderer Veranlassung von einem solchen Streik unmittelbar betroffen werden, erhalten Ausfallunterstützung in Höhe der Streikunterstützung gemäß § 4 (2) und § 4 (3).
- (5) Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des UFO-Vorstandes vorgenommen werden. Sie erfolgen in der Regel durch die Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der üblichen Gehaltszahlung für die bis dahin angefallenen Streiktage.
- (6) Der UFO-Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, eine abweichende Streik- oder Ausfallunterstützung festzusetzen.
- (7) Mitglieder, für die eine nachträgliche Zahlung des Arbeitsentgeltes durchgesetzt wird, sind zur unverzüglichen Rückzahlung etwaiger Streik- oder Ausfallunterstützungen verpflichtet.
- (8) Mit dem 22. Tag des Bezuges von Streik- oder Ausfallunterstützung erhöht sich die nach den Grundsätzen errechnete Streik- oder Ausfallunterstützung um den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag. Der Berechnung wird der Beitragssatz bzw. die Beitragstabelle der Krankenkasse des streikbeteiligten Mitgliedes zugrunde gelegt, der bzw. die für Versicherte ohne Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gilt. Ergibt sich aus der Höhe des gezahlten UFO Beitrages, dass das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt und wird der Nachweis dafür von dem Mitglied erbracht, ist dieser Erhöhungsbeitrag für die Krankenversicherung bereits vom 1. Tage des Bezuges von Streik- oder Ausfallunterstützung zu zahlen.  
Die Zahlung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich vom Mitglied zu zahlenden Beiträge, für Privatversicherte höchstens jedoch entsprechend dem Beitrag der zuständigen RVO-Krankenkasse (AOK, BKK). Der UFO-Vorstand kann auch mit den Trägern der Krankenversicherung vereinbaren, dass der auf die Streik- oder Ausfallunterstützung entfallende Krankenversicherungsbeitrag von der UFO direkt an die Krankenkasse des betroffenen Mitgliedes abgeführt wird.
- (9) Bei Kündigung der UFO Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Streikunterstützung, ist diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (10) Um ein höheres Streikgeld zu erreichen, kann das UFO Mitglied seinen satzungsgemäßen Mindestbeitrag erhöhen.